



Ihre Nachricht
27-632/2-97/2025
08.09.2025

Unser Zeichen
5.3-4536.1-KC-16699/2025

Bearbeiter/-in +49 9261 502-116
Max Petters

Datum
25.02.2026

**Wasserrecht und Abwasserabgabenrecht;
Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das
Einleiten von Mischwasser
aus 27 Mischwasserbehandlungsanlagen im Einzugsgebiet der Kläranlage des
Abwasserverbands Kronach-Süd;
Antragsteller: Abwasserverband Kronach-Süd, Am Rathaus 1, 96328 Küps**

**GUTACHTEN
im wasserrechtlichen Verfahren**

Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze
Abwasseranlage Abwasserverband Kronach-Süd
Landkreis Kronach

Inhalt

1	Antrag und Sachverhalt.....	2
1.1	Antragsteller und beantragte wasserrechtliche Gestattung	2
1.2	Antragsunterlagen	2
1.3	Mit dem Vorhaben verbundene wasserrechtliche Gestattungen	2
1.4	Wasserwirtschaftliche Situation.....	2
2	Prüfung des amtlichen Sachverständigen	6
2.1	Zweck der Gewässerbenutzung.....	6
2.2	Geprüfte Unterlagen	6
2.3	Umfang der Prüfung	6
2.4	Wasserwirtschaftliche Anforderungen.....	6
2.5	Ergebnis der Prüfung.....	8
2.6	Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen	8
3	Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung	9
3.1	Antragsteller.....	9
3.2	Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage.....	9
3.3	Gegenstand der Erlaubnis, Zweck der Gewässerbenutzung	9
3.4	Inhalts- und Nebenbestimmungen	11
3.5	Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer 14	
3.6	Abwasserabgabe	15
4	Hinweise	15
4.1	Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften.....	15
4.2	Standicherheit.....	15
4.3	Vereinbarungen mit Indirekteinleitern	15
4.4	Abwasserbeseitigungspflicht	15
4.5	Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes	16

Anlage: Bauwerksverzeichnis

1 Antrag und Sachverhalt

1.1 Antragsteller und beantragte wasserrechtliche Gestattung

Der Abwasserverband Kronach - Süd – im Folgenden Betreiber genannt – beantragt die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach §15 WHG für das Einleiten von Abwasser.

1.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag liegt der Entwurf des Ingenieurbüros SRP vom 09.05.2025 zugrunde. Die wesentlichen Anlagenteile sind im Bauwerksverzeichnis (siehe Anlage) zusammengestellt.

1.3 Mit dem Vorhaben verbundene wasserrechtliche Gestattungen

1.3.1 Einleitungserlaubnis

Mit den geplanten Vorhaben sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

- Einleiten von Mischwasser aus 8 Entlastungsbauwerken in die Rodach
- Einleiten von Mischwasser aus 4 Entlastungsbauwerken in den Leßbach
- Einleiten von Mischwasser aus 2 Entlastungsbauwerken in einen Graben zur Rodach
- Einleiten von Mischwasser aus 2 Entlastungsbauwerken in den Zweinzenbach
- Einleiten von Mischwasser aus 2 Entlastungsbauwerken in den Krebsbach
- Einleiten von Mischwasser aus 2 Entlastungsbauwerken in Fabrikgraben
- Einleiten von Mischwasser aus 2 Entlastungsbauwerken in einen Mühlgraben/Rodach
- Einleiten von Mischwasser aus 1 Entlastungsbauwerk in den Tobersbach
- Einleiten von Mischwasser aus 1 Entlastungsbauwerk in den Teufelsgraben
- Einleiten von Mischwasser aus 1 Entlastungsbauwerk in den Weidigsgraben
- Einleiten von Mischwasser aus 1 Entlastungsbauwerk in die Ratzengrabenverrohrung
- Einleiten von Mischwasser aus 1 Entlastungsbauwerk in den Rosenaugraben

1.4 Wasserwirtschaftliche Situation

1.4.1 Örtliche Verhältnisse

Die Abwasseranlage des Abwasserverbandes Kronach-Süd, dem der Markt Küps, die Gemeinde Weißenbrunn und die Stadt Kronach angehören, besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Mischsystem mit Mischwasserbehandlungsanlage, die teils vom Abwasserverband, teils von den Verbandsmitgliedern selbst betrieben werden und einer mechanisch-biologisch-chemisch wirksamen Kläranlage, ausgeführt als Belebungsanlage mit getrennter (anaerober) Schlammstabilisierung und weitergehender Nährstoffelimination.

Im gesamten Einzugsgebiet ist ein gut ausgebautes Kanalnetz vorhanden. Zum überwiegenden Teil findet die Entwässerung im Mischsystem statt. Nur im Bereich von Neubau- und Gewerbebetrieben ist Trennsystem zu finden. Entlang der Rodach ist ein Abwassersammler vorhanden, der von Weißenbrunn in freiem Gefälle bis zur Kläranlage Nagel verläuft. An diesen Sammler sind die Entlastungsbauwerke überwiegend im Freispiegelkanal angebunden. Die Entlastungsbauwerke werden zum Teil von den Gemeinden selbst, zum Teil werden sie vom Abwasserverband betrieben.

An die Kläranlage Nagel sind die folgende Ortsteile der einzelnen Gemeinden angeschlossen:

Stadt Kronach:	Friedrichsburg, Neuses
Gemeinde Weißenbrunn:	Friedrichsburg, Thonberg, Sachspfeife, Neuenreuth, Hummendorf, Weißenbrunn, Grün, Schlottermühle, Reuth, Wildenberg, Eichenbühl

Markt Küps:

Hain, Weides, Tiefenklein, Au, Küps, Tüschnitz, Oberlangens-
stadt, Schmölz Theisenort, Johannisthal, Nagel

Gemäß Steckbrief und Karte zum Flusswasserkörper 2_F117 ist die Rodach ein Gewässer 1. Ordnung und befinden sich ab der Einmündung der Haßlach in einem mäßigen ökologischen Zustand.

Gewerbliche Starkverschmutzer sind im gesamten Einzugsgebiet nur in Weißenbrunn in Form der Brauerei „Gampertbräu“ vorhanden.

1.4.2 Angaben zu den benutzten Gewässern

Bezeichnung	Gewässer	Gewässer- ord- nung	Gewässerfolge	Ein- zugsge- biet A _{EO}	MNQ [m ³ /s]	MQ [m ³ /s]	HQ1 [m ³ /s]
B01 Friedrichs- burg	Graben zur Rodach	III.	Graben – Ro- dach – Main – Rhein	0,9	-	0,015	0,3
B02 Neuses	Rodach	I.	Rodach – Main – Rhein	641	-	10	103
B04 Neuses- Valeo	Rodach	I.	Rodach – Main – Rhein	641	-	10	103
B07 Hummen- dorf-Süd	Rodach	I.	Rodach – Main – Rhein	677	1,10	10,20	105
B11 Thonberg- Süd 1	Leßbach	III.	Leßbach – Ro- dach – Main – Rhein	29,8	-	0,41	4,0
B14 Hummen- dorf-Süd	Leßbach	III.	Leßbach – Ro- dach – Main – Rhein	29,8	-	0,41	4,0
B15 Küps-Au	Rodach	I.	Rodach – Main – Rhein	677	1,10	10,20	105
B18 Neuen- reuth	Graben zur Rodach	III.	Graben – Ro- dach – Main – Rhein	0,3	-	0,005	0,1
B19 Hain/Wei- des	Zweinzenbach	III.	Zweinzen – Leß- bach – Rodach – Main – Rhein	7,3	-	0,10	1,7
B20 Tiefenklein	Tobersbach	III.	Tobersbach – Zweinzen – Leß- bach – Rodach – Main – Rhein	0,77	-	0,011	0,3
B21 Eichenbühl	Zweinzenbach	III.	Zweinzen – Leß- bach – Rodach –	7,3	-	0,10	1,7

			Main – Rhein				
B25 Küps-Raiffeisenbank	Rodach	I.	Rodach – Main – Rhein	677	1,10	10,20	105
B26 Theisenort	Krebsbach	III.	Krebsbach – Rodach – Main – Rhein	5,3	-	0,05	1,6
B28 Johannisthal	Rosenaugraben	III.	Rosenaugraben – Rodach – Main – Rhein	1,24	-	0,016	0,4
B30 Schmölz	Krebsbach	III.	Krebsbach – Steinach – Rodach – Main – Rhein	1,2	-	0,017	0,8
B33 Küps-Tüschnitz	Rodach	I.	Rodach – Main – Rhein	677	1,10	10,20	105
B35 Burkersdorf	Fabrikgraben	III.	Fabrikgraben – Rodach – Main – Rhein	5,2	-	0,075	1,3
B36 Küps-Tannleitenweg	Fabrikgraben	III.	Fabrikgraben – Rodach – Main – Rhein	6,6	-	0,10	1,5
B38 Hummenberg	Teufelsgraben	III.	Teufelsgraben – Rodach – Main – Rhein	3,57	-	0,05	1,0
B41 Oberlangenstadt	Mühlgraben/Rodach	I.	Rodach – Main – Rhein	Keine Berechnung, da gesteuertes Wehr im Mühlgraben			
R09 Reuth	Leßbach	III.	Leßbach – Rodach – Main – Rhein	29,8	-	0,41	4,0
R11A Thonberg-Süd 2	Leßbach	III.	Leßbach – Rodach – Main – Rhein	29,8	-	0,41	4,0
R40 Nagel	Weidigsgraben	III.	Weidigsgraben – Rodach – Main – Rhein	1,9	-	0,025	0,8
R47 Küps-Thüringer Str.	Ratzengrabenverrohrung	I.	Rodach – Main – Rhein	714	1,22	10,4	110
R42 Oberlangenstadt	Mühlgraben/Rodach	I.	Rodach – Main – Rhein	714	1,22	10,4	110
B50 Entlastung vor KA	Rodach	I.	Rodach – Main – Rhein	714	1,22	10,4	110
B45 Entlastung auf KA	Rodach	I.	Rodach – Main – Rhein	714	1,22	10,4	110

1.4.3 Angaben zum Wasserkörper

Bei Einleitung im Oberflächenwasserkörper

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper 2_F117. Das Gewässer ist als natürlich eingestuft. Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand folgender repräsentativer Messstellen 15168 (Chemie, Makrozoobenthos und Makrophyten & Phytobenthos) und 193048 (Fische).

Ökologischer Zustand (Stand 22.12.2021)

Der Ökologische Zustand wird bewertet mit mäßig.

Ergebnisse zu den Qualitätskomponenten (ökologischer Zustand):

- Makrozoobenthos - Modul Saprobie: gut
- Makrozoobenthos - Modul Allgemeine Degradation: Mäßig
- Makrozoobenthos - Modul Versauerung: Nicht relevant
- Makrophyten & Phytobenthos: Mäßig
- Phytoplankton: nicht relevant
- Fischfauna: gut
- Flussgebietspezifische Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung:
Umweltqualitätsnormen erfüllt

Orientierungswerte nach OGewV

Bei der Bewertung des Gewässerzustands sind u.a. die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 der OGewV unterstützend heranzuziehen. Zu folgenden für die kommunale Abwasserbehandlung relevanten Parametern liegen gemessene Jahresmittelwerte (2008) für die repräsentative WRRL- Messstelle 15168 des Oberflächenwasserkörpers vor (Stand 22.12.2015).

- / BSB₅: 2 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 3 mg/l) /
- / TOC: 4,2 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 7 mg/l) /
- / NH₄-N: 0,07 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l) /
- / o-PO₄-P: 0,08 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,07 mg/l) /
- / P_{ges}: 0,14 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l) /
- / NO₂-N: 0,019 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,03 mg/l) /

Chemischer Zustand (Stand 22.12.2021)

Chemischer Zustand (mit ubiquitären Stoffen):	nicht gut
Chemischer Zustand (ohne ubiquitären Stoffen):	gut
Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung:	Quecksilber und Quecksilberverbindungen

2 Prüfung des amtlichen Sachverständigen

2.1 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers aus den Entlastungsbauwerken.

2.2 Geprüfte Unterlagen

Dem Antrag liegt der Entwurf des Ingenieurbüros SRP vom 19.05.2025 zugrunde. Die wesentlichen Anlagenteile sind im Bauwerksverzeichnis (siehe Anlage) zusammengestellt.

2.3 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Es wird angeregt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die

- beantragten Gewässerbenutzungen gemäß § 9 WHG

2.4 Wasserwirtschaftliche Anforderungen

2.4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein. Insbesondere dürfen die Bewirtschaftungsziele nach §27 WHG nicht beeinträchtigt werden.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

2.4.2 Anforderungen an die Abwasseranlagen bei Einleitung über die Kanalisation

An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen.

2.4.1 Hydraulische und konstruktive Anforderungen

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Maximal zulässiger Abfluss ins Gewässer bei $r_{15,n=1}$ (l/s)	erforderliches Volumen incl. eingestautes Kanalvolumen(m ³)	zulässiger Drosselabfluss (l/s)	hydraulische Einheit	Ab dem Zeitpunkt
B01 Friedrichsburg	208	97	3	Hydein1	Bestand
B02 Neuses	1725	300	24	Hydein1	Bestand
B04 Neuses-Valeo	1982	548	18	Hydein1	Bestand
B07 Hummendorf-Süd	492	250	58	Hydein1	Bestand
B11 Thonberg-Süd 1	478	54	8	Hydein1	Bestand
B14 Hummendorf-Süd	536	188	120	Hydein1	Bestand
B15 Küps-Au	1049	420	108	Hydein1	Bestand
B18 Neuenreuth	302	66	5	Hydein1	Bestand
B19 Hain/Weides	380	86	6	Hydein1	Bestand
B20 Tiefenklein	209	14	15	Hydein1	Bestand
B21 Eichenbühl	216	89	15	Hydein1	Bestand
B25 Küps-Raiffeisenbank	781	193	12	Hydein1	Bestand
B26 Theisenort	1207	93	57	Hydein1	Bestand
B28 Johannisthal	1204	825	14	Hydein1	Bestand
B30 Schmölz	1813	518	10	Hydein1	Bestand
B33 Küps-Tüschnitz	2417	291	87	Hydein1	Bestand
B35 Burkersdorf	565	120	11	Hydein1	Bestand
B36 Küps-Tannleitenweg	763	149	27	Hydein1	Bestand
B38 Hummenberg	575	109	9	Hydein1	Bestand
B41 Oberlangensstadt	615	207	8	Hydein1	Bestand
R09 Reuth	94	20	15	Hydein1	Bestand
R11A Thonberg-Süd 2	242	0	47	Hydein1	Bestand
R40 Nagel	138	21	40	Hydein1	Bestand

R47 Küps-Thüringer Str.	212	0	115	Hydein1	Bestand
R42 Oberlangens- stadt	287	0	110	Hydein1	Bestand
B50 Entlastung vor KA	731	1380	212	Hydein1	Bestand

2.5 Ergebnis der Prüfung

2.5.1 Einleitung aus der Kanalisation einschließlich Entlastungsbauwerke

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Mischwasserkanalisation einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke. Gegen die beantragten Einleitungen von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken bestehen keine Bedenken, wenn die im Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) bei der weiteren Planung und Bauausführung sowie dem Betrieb der Anlagen berücksichtigt werden.

Unter diesen Voraussetzungen besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten. Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen unter den genannten Voraussetzungen keine Bedenken.

- Mischwassereinleitung

Der Nachweis der erforderlichen Volumina an den Mischwasserentlastungsbauwerken erfolgte mit einer Schmutzfrachtsimulation. Die Volumina sind derzeit auch künftig unter Berücksichtigung des Prognosezustandes und der Fremdwassersanierung für die kommenden 20 Jahre ausreichend bemessen.

Das Pumpwerk Hain (B19) muss saniert werden. Für die künftige Auslegung der Pumpen wurde in der Planung die Drosselmenge von derzeit 3 l/s auf 6 l/s erhöht. Die Mischwasserentlastung aus dem Becken wird somit reduziert und der schwache Vorfluter hydraulisch entlastet. Am Durchlaufbecken Oberlangensstadt (B41) ist der Klärüberlauf zu Drosseln.

Diese Maßnahmen sind nach den Vorgaben in der Planung neben der Fremdwassersanierung, der Nachrüstung der Messeinrichtungen umzusetzen.

2.5.2 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG können durch die beantragte Einleitung beeinträchtigt sein. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands nicht entgegen.

Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers ist bei Einhaltung der entsprechenden Anforderungen durch die Einleitung nicht zu erwarten.

2.6 Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.6.1 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Entsprechend dem Antrag wird die Befristung der Erlaubnis bis 31.12.2044 vorgeschlagen. So enden die Erlaubnisse von Kläranlage und Mischwasser zum gleichen Datum. Die Frist zur Fremdwassersanierung kann somit gleich der Auflage im Kläranlagenbescheid erfolgen. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz und auch der schrittweisen Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen.

Die beantragte gehobene Erlaubnis kann gestattet werden.

3 Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung

3.1 Antragsteller

Antragsteller ist der Abwasserverband Kronach-Süd als Betreiber der Abwasseranlage.

3.2 Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage

Grundlage für die nachfolgenden wasserrechtlichen Gestattungen ist die Planung des Ingenieurbüros SRP vom 15.09.2025 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Kronach durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 25.02.2026 und dem Genehmigungsvermerk der Kreisverwaltungsbehörde Kronach vom ... versehen.

Die Abwasseranlage besteht überwiegend aus einem Kanalnetz im Mischverfahren mit Mischwasserbehandlungsanlagen.

Das Bauwerksverzeichnis (Anlage), in dem die wichtigsten Anlageteile zusammengestellt sind, ist Bestandteil dieses Bescheides.

3.3 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck der Gewässerbenutzung

3.3.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche beschränkte Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung der Rodach (Gewässer I. Ordnung), des Leßbachs (Gewässer III. Ordnung), des Zweinzenbachs (Gewässer III. Ordnung), des Fabrikgrabens (Gewässer III. Ordnung), des Krebsbachs Bachs (Gewässer III. Ordnung), des Toberbachs (Gewässer III. Ordnung), des Teufelsgrabens (Gewässer III. Ordnung), des Weidigsgrabens (Gewässer III. Ordnung), des Grabens zur Rodach, des Mühlgrabens zur Rodach, der Ratzengrabenverrohrung und des Rosenaugrabens (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

3.3.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers aus den Entlastungsbauwerken.

Es wird eingeleitet

- Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken:

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Gewässerordnung	Einleitungsstelle:			Benutztes Gewässer
		Flurnummer / Gemarkung / Koordinaten (GK)			
B01 Friedrichsburg	III.	154/4	Neuses	4451363 5564656	Graben zur Rodach
B02 Neuses	I.	241/0	Neuses	4450413 5563837	Rodach
B04 Neuses-Valeo	I.	405/0	Neuses	4450256 5563770	Rodach
B07 Hummendorf-Süd	I.	295/3	Hummendorf	4450289 5563761	Rodach
B11 Thonberg-Süd 1	III.	153/0	Reuth	4451724 5563197	Rodach
B14 Hummendorf-Süd	III.	186/2	Hummendorf	4450142 5563048	Leßbach
B15 Küps-Au	I.	303/1	Küps	4448516 5561984	Rodach
B18 Neuenreuth	III.	55/0	Thonberg	4451267 5564106	Graben zur Rodach
B19 Hain/Weides	III.	335/0	Hain	4450746 5559967	Zweinzenbach
B20 Tiefenklein	III.	254/0	Hain	4450424 5560919	Tobersbach
B21 Eichenbühl	III.	144/0	Hummendorf	4450491 5562266	Zweinzenbach
B25 Küps-Raiffeisenbank	I.	96/3	Küps	4448453 5561963	Rodach
B26 Theisenort	III.	159/0	Theisenort	4449299 5564311	Krebsbach
B28 Johannisthal	III.	470/0	Küps	4448360 5562876	Rosenaugraben
B30 Schmölz	III.	481/0	Schmölz	4446427 5564414	Krebsbach
B33 Küps-Tüschnitz	I.	236/0	Oberlangenstadt	4447421 5561714	Rodach
B35 Burkersdorf	III.	142/0	Burkersdorf	4448605 5560174	Fabrikgraben
B36 Küps-Tannleitengeweg	III.	1/0	Küps	4448043 5561541	Fabrikgraben
B38 Hummenberg	III.	152/0	Oberlangenstadt	4447173 5561264	Teufelsgraben
B41 Oberlangenstadt	I.	338/0	Oberlangenstadt	4446564 5561364	Mühlgraben/Rodach
R09 Reuth	III.	154/1	Reuth	4451782 5563243	Leßbach
R11A Thonberg-Süd 2	III.	147/0	Reuth	4451412 5563085	Leßbach
R40 Nagel	III.	520/2	Oberlangenstadt	4445998 5561578	Weidigsgraben
R47 Küps-Thüringer Str.	I.	1186/0	Küps	4448878 5561705	Ratzengrabenverrohrung
R42 Oberlangenstadt	I.	132/5	Rodach	4447284 5561749	Mühlgraben/Rodach

B50 Entlastung vor KA	I.	-	-	4446050 5561258	Rodach
-----------------------	----	---	---	--------------------	--------

3.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

3.4.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2044.

3.4.2 Umfang der Einleitungen

3.4.2.1 Umfang der Einleitungen von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken

An den planmäßig errichteten Entlastungsanlagen ergeben sich rechnerisch für mittlere Niederschlagsjahre folgende Entlastungsdaten:

Bezeichnung der Einleitung	Entlastungshäufigkeit (d/a)	Entlastungsdauer pro Jahr (h/a)	Entlastungsvolumen pro Jahr (m³/a)	Entlastungswassermenge in l/s
B01 Friedrichsburg	24,2	79,3	4539	208
B02 Neuses	44,0	148,6	52358	1725
B04 Neuses-Valeo	28,8	100,1	37894	1982
B07 Hummendorf-Süd	14,1	34,4	6066	492
B11 Thonberg-Süd 1	43,5	108,9	13915	478
B14 Hummendorf-Süd	17,3	31,1	8671	536
B15 Küps-Au	37,9	151,9	50476	1049
B18 Neuenreuth	32,8	97,3	7515	302
B19 Hain/Weides	40,5	138,7	12336	380
B20 Tiefenklein	28,5	33,7	3293	209
B21 Eichenbühl	6,2	6,0	1485	216
B25 Küps-Raiffeisenbank	41,4	135,0	30038	781
B26 Theisenort	29,5	46,5	20008	1207
B28 Johannisthal	38,1	176,4	60695	1204
B30 Schmölz	39,6	164,8	55897	1813
B33 Küps-Tüschnitz	35,6	92,4	55581	2417
B35 Burkersdorf	32,2	88,8	13284	565
B36 Küps-Tannleitenweg	33,8	93,6	19661	763
B38 Hummenberg	33,6+	102,5	13348	575
B41 Oberlangenstadt	42,1	159,9	28672	615
R09 Reuth	5,9	3,7	662	94
R11A Thonberg-Süd 2	22,8	11,2	2127	242
R40 Nagel	3,7	2,5	754	138
R47 Küps-Thüringer Str.	4,3	2,5	1133	212
R42 Oberlangenstadt	5,4	3,4	1515	287
B50 Entlastung vor KA	23,2	113,4	31766	731

3.4.3 Änderungen / Ergänzungen zur vorliegenden Kanalisationsplanung (Prüfbemerkungen)

3.4.3.1 Erforderliche Sanierungsplanung für das Kanalnetz

Zur Mischwasserbehandlung sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bauliche Ergänzungen des Kanalnetzes bzw. der Bauwerke erforderlich. Die dafür notwendigen Maßnahmen sind im folgenden aufgelistet.

- **Zur Einhaltung des zulässigen Mischwasserabflusses zur Kläranlage ist es erforderlich, die Drosselabflüsse der Mischwasserentlastungsanlagen anzupassen bzw. zu kontrollieren. Folgende Drosselabflüsse sind bis spätestens zu den unten aufgeführten Fristen betriebsfertig auszuführen bzw. nachzuprüfen. Im Einzelnen:**

Entlastungsanlage	Drosselabfluss Q _d (l/s)	Ab dem Zeitpunkt
B01 Friedrichsburg	3	sofort
B02 Neuses	24	sofort
B04 Neuses-Valeo	18	sofort
B07 Hummendorf-Süd	58	sofort
B11 Thonberg-Süd 1	8	sofort
B14 Hummendorf-Süd	120	sofort
B15 Küps-Au	108	sofort
B18 Neuenreuth	5	sofort
B19 Hain/Weides	3 (6)	Sofort (Sanierung)
B20 Tiefenklein	15	sofort
B21 Eichenbühl	15	sofort
B25 Küps-Raiffeisenbank	12	sofort
B26 Theisenort	57	sofort
B28 Johannisthal	14	sofort
B30 Schmölz	10	sofort
B33 Küps-Tüschnitz	87	sofort
B35 Burkersdorf	11	sofort
B36 Küps-Tannleitenweg	27	sofort
B38 Hummenberg	9	sofort
B41 Oberlangenstadt	8	sofort
R09 Reuth	15	sofort
R11A Thonberg-Süd 2	47	sofort
R40 Nagel	40	sofort
R47 Küps-Thüringer Str.	115	sofort
R42 Oberlangenstadt	110	sofort
B50 Entlastung vor KA	212	sofort

- **Das Pumpwerk Hain (B19) muss saniert werden. Für die künftige Auslegung der Pumpen wurde in der Planung die Drosselmenge von derzeit 3 l/s auf 6 l/s erhöht.**

- **Am Durchlaufbecken Oberlangenstadt (B41) ist der Klärüberlauf auf Q_{krit} zu Drosseln.**

3.4.3.2 Fremdwassersanierung

Der Fremdwasseranteil bei Trockenwetter beträgt im Jahresmittel über 50 v.H. Zur Verminderung des Fremdwasseranteiles am Trockenwetterabfluss sind bauliche und betriebliche Ergänzungen bzw. Änderungen des Kanalnetzes erforderlich. Eine TV-Untersuchung mit Zustandsbewertung des Kanalnetzes wurde bereits durchgeführt. Nach der Erarbeitung der Sanierungskonzepte durch SRP sind diese dem WWA vorzulegen.

Anhand der Sanierungskonzepte muss **bis 31.12.2044** eine Fremdwasserreduzierung auf einen Fremdwasseranteil von 60 Prozent des Trockenwetterabflusses erfolgen. Langfristiges Ziel muss eine Fremdwasserreduzierung auf 50 Prozent des Trockenwetterabflusses sein.

3.4.3.3 Planvorlage für das folgende Wasserrecht

Für das nachfolgende Wasserrecht sind die Planunterlagen bis **30.06.2044** vorzulegen. Die notwendigen Planunterlagen, Nachweise und Berechnungen sind im Einvernehmen mit dem amtlichen Sachverständigen abzustimmen und gegenüber dem Landratsamt Kronach in einer prüffähigen Vorlage (3-fach) bis **spätestens 30.06.2045** aufzuzeigen. Sofern die jetzigen Planunterlagen wiederverwendet werden können, können diese fortgeschrieben werden.

3.4.4 Betrieb und Unterhaltung

3.4.4.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.4.4.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An den Entlastungsbauwerken im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

3.4.4.3 Dienst und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Mischwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen. In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen

Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

3.4.5 Bestandspläne

Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Entlastungsbauwerke zwei Fertigungen und der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

3.4.6 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche Bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

3.4.7 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

3.4.8 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3.5 Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

3.5.1 Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich auf die Rodach. Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzungen auf dem Gewässergrundstücken errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieser Grundstücke, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

3.5.2 Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der unter 3.5.1 genannten Gewässer, die den erlaubten Benutzungen entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Der Betreiber hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Betreiber den Streit zu verkünden.

3.5.3 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

3.6 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

4 Hinweise

Es wird vorgeschlagen, den Betreiber im Rahmen der Bescheidserteilung auf folgendes ausdrücklich hinzuweisen:

4.1 Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

4.2 Standsicherheit

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

4.3 Vereinbarungen mit Indirekteinleitern

Haben Abfluss und Verschmutzung aus Industrie- und Gewerbebetrieben die Bemessung der Kläranlage maßgeblich mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit den Betrieben zusätzlich zu vereinbaren, dass diese

- a) festgelegte Abwasserabflüsse und Schmutzfrachten nicht überschreiten,
- b) beabsichtigte Änderungen in den Produktionsverhältnissen rechtzeitig vorher anzeigen, soweit sich dadurch die Belastungswerte der Kläranlage ändern,
- c) sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.

4.4 Abwasserbeseitigungspflicht

Zur wasserrechtlich geregelten kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht gehören neben dem Bau auch der Betrieb und der Unterhalt sowie die Sanierung der bestehenden Entwäs-

serungssysteme, Zustandserfassung und -beurteilung – z. B. im Rahmen der Eigenüberwachung – sind Teilaufgaben einer Sanierungsplanung. Dabei erkennbare bauliche und betriebliche Zustände, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, müssen in angemessenen Zeiträumen beseitigt werden. Bei der Durchführung der Maßnahmen kommt der Betriebssicherheit des Kanalnetzes sowie dem Schutz des Grundwassers und des Bodens eine besondere Bedeutung zu. Besteht eine konkrete Gefahr für das Grundwasser oder wurde bereits eine Beeinträchtigung des Grundwassers festgestellt, folgt schon aus der Abwasserbeseitigungspflicht, dass die Sanierung unverzüglich erfolgen muss.

4.5 Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes

Die Bemessungshäufigkeit der Kanäle richtet sich nach dem Arbeitsblatt DWA- A 118. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Vorgaben sowohl für neue Regenwasserkanäle als auch für bestehende Kanäle zu beachten sind. Dabei steht die Gemeinde in der Verantwortung ein ausreichend leistungsfähiges Kanalnetz bereitzustellen.

Sollten die Bemessungshäufigkeiten des Arbeitsblattes DWA- A 118 nicht eingehalten werden, ist grundsätzlich vor Ort eine Überflutungsprüfung zu führen, um gegebenenfalls dort wo notwendig, eine ausreichende Überflutungssicherheit durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen zu können.

Bearbeiter: Petters

Kronach, 25.02.2026
Wasserwirtschaftsamt Kronach

Bauwerksverzeichnis

Anlage zum Gutachten vom 25.02.2026

Kanalisation im Trennverfahren
Einzugsgebiet $A_E = 151,95$ ha

Die **Mischwasserbehandlung** des Abwasserverbandes Kronach-Süd wird durch folgende Entlastungsbauwerke sichergestellt:

Bezeichnung der Einleitung	Betreiber	Beckenart:	Angeschlossene befestigte Fläche $A_{b,a}$ in ha	Drosselabfluss Q_{Dr} in l/s	Bauwerks Volumen V_{Becken} in m^3	Statisches Kanalvolumen V in m^3
B01 Friedrichsburg	AWV Kronach Süd	FBN	1,88	3	49	48
B02 Neuses	AWV Kronach Süd	SKU	14,68	24	0	300
B04 Neuses-Valeo	Stadt Kronach	FBH	13,73	18	202	346
B07 Hummendorf-Süd	AWV Kronach Süd	SKO	4,58	58	0	250
B11 Thonberg-Süd 1	Gemeinde Weißenbrunn	SKO	4,31	8	41	13
B14 Hummendorf-Süd	AWV Kronach Süd	SKO	4,98	120	40	148
B15 Küps-Au	AWV Kronach Süd	SKU	9,02	108	420	0
B18 Neunenreuth	AWV Kronach Süd	FBN	2,60	5	54	12
B19 Hain/Weides	AWV Kronach Süd	FBN	3,49	3 (6)	55	31
B20 Tiefenklein	AWV Kronach Süd	SKO	2,03	15	11	3
B21 Eichenbühl	AWV Kronach Süd	FBN	1,76	15	62	27
B25 Küps-Raiffeisenbank	Markt Küps	FBN	6,34	12	165	28
B26 Theisenort	AWV Kronach Süd	SKU	11,14	57	93	0
B28 Johannisthal	AWV Kronach Süd	SKU	10,78	14	825	0
B30 Schmölz	AWV Kronach Süd	FBN	15,15	10	475	43
B33 Küps-Tüschnitz	AWV Kronach Süd	SKO	22,14	87	151	140
B35 Burkersdorf	AWV Kronach Süd	FBN	5,18	11	72	48
B36 Küps-Tannleiteweg	Markt Küps	FBN	7,13	27	120	29
B38 Hummenberg	AWV Kronach Süd	FBN	4,66	9	57	52
B41 Oberlangenstadt	AWV Kronach Süd	DBN	4,87	8	103	104
R09 Reuth	Gemeinde Weißenbrunn	SKU	0,98	15	0	20
R11A Thonberg-Süd 2	Gemeinde Weißenbrunn	RÜ	2,39	47	0	0
R40 Nagel	AWV Kronach Süd	RÜ	1,60	40	0	21
R47 Küps-Thüringer Str.	Markt Küps	RÜ	2,93	115	0	0
R42 Oberlangenstadt	Markt Küps	RÜ	3,60	110	0	0
B50 Entlastung vor KA	AWV Kronach Süd	SKU	6,04	212	0	1380
		Summe	167,99		2995	3043
					6038	